

# Ein Arbeitstarifgesetz

Die Idee der sozialen Selbstbestimmung  
im Recht

Von  
Hugo Sinzheimer

Zweite Auflage



Duncker & Humblot · Berlin

HUGO SINZHEIMER  
Ein Arbeitstarifgesetz



# Ein Arbeitstarifgesetz

Die Idee der sozialen Selbstbestimmung im Recht

Von

Hugo Sinzheimer

Zweite Auflage



DUNCKER & HUMBLOT / BERLIN

Alle Rechte vorbehalten  
© 1977 Duncker & Humblot, Berlin 41  
Unveränderter Nachdruck der 1. Auflage von 1916  
Gedruckt 1977 bei fotokop, wilhelm weihert, Darmstadt  
Printed in Germany

ISBN 3 428 03875 4

**Meiner Frau zugeeignet.**



## Vorwort.

Die Grundlagen für diese Arbeit waren fertig, als der große Krieg ausbrach. Während ich dies schreibe, tobt er noch mit voller Gewalt, und das Ende ist nicht abzusehen. Ich schließe die Arbeit im Gedanken an den Frieden ab, wie ich auch während ihrer Ausführung nie müde ward, an ihn zu denken. Denn diese Arbeit soll ein Beitrag für die großen Werke des Friedens sein, die unser harren.

Sie soll das rechtswissenschaftliche Rüstzeug zur Lösung des Problems bieten, das in der Frage nach der Schaffung eines Arbeitstarifgesetzes beschlossen ist. Das Problem wird nach dem Kriege von neuem auftauchen. Denn die Kräfte, die es schufen, werden in alter Weise wieder wirksam sein. Diese Kräfte werden sogar eine neue Stärkung erhalten. Die Folgen des Krieges lassen vielleicht den Gedanken einer Sozialpolitik der materiellen Fürsorge durch den Staat außerhalb der Kriegsbeschädigtenfürsorge nicht so bald aufkommen. Deswegen wird diejenige Richtung der Sozialpolitik an Bedeutung zunehmen, die nach neuen Formen in den Willensbeziehungen zwischen Unternehmertum und Arbeiterschaft sucht.

Darüber hinaus will das Buch an der Erneuerung der deutschen Rechtswissenschaft mitarbeiten. Die Erschütterungen des Geisteslebens, die dieser Krieg uns bringt, werden auch das Denken der Rechtswissenschaft ergreifen und sie, so hoffen wir, zu einem neuen Schöpferwillen anspornen. Die Zeit ist gekommen, den methodischen Streitigkeiten um die Form des juristischen Denkens ein Ende zu machen und durch lebendige Tat einen neuen Inhalt dieses Denkens zu begründen. Ich sehe einen Weg zu dieser Erneuerung in dem Bruche mit der Allein-



herrschaft der positiven Jurisprudenz und der Einstellung der Rechtswissenschaft auf Mitgestaltung an der Lösung sozialer Lebensprobleme. Nur neue Aufgaben, die sich die Rechtswissenschaft selbstbewußt stellt, können die juristischen Fakultäten aus Beamtenschulen wieder zu wissenschaftlichen Lehrstätten machen und den Geist des heranwachsenden Juristengeschlechts mit neuer Freude an dem wirklichen Reichtum des rechtlichen Schaffens erfüllen. Man wird es deswegen verständlich finden, daß ich den allgemeinen Zusammenhang, in dem die Erörterung des Tarifproblems mit der Auffassung der Rechtswissenschaft steht, einer besonderen Betrachtung unterworfen habe. Sie wird hoffentlich keinen Zweifel darüber lassen, was ich mit dieser Andeutung meine.

Im übrigen wollen die nachfolgenden Ausführungen nicht etwa ein Allheilmittel anpreisen und so etwas wie eine juristische „Lösung der sozialen Frage“ sein. Sie wollen auch nicht den Glauben erwecken, als ob nunmehr der rechtliche Weg zum „sozialen Frieden“ entdeckt sei. Der Anspruch, den meine Arbeit erhebt, ist viel bescheidener. Sie will lediglich eine Frage, die die Entwicklung gestellt hat, in dieser Entwicklung zur gesetzgeberischen Reife bringen, indem sie die rechtswissenschaftlichen Grundlagen dazu legt, wohl wissend, daß die Entwicklung weiterschreiten und anderen Fragen zueilen wird.

Das vorliegende Buch baut sich auf meinen früheren Arbeiten auf, die ich über den Arbeitstarifvertrag veröffentlicht habe, so daß deren Kenntnis vorausgesetzt werden muß. Es bildet den Abschluß dieser Arbeiten, denen ich seit nunmehr zehn Jahren nachgegangen bin. Wer die Eigentümlichkeiten des Gebietes kennt und selbst schon von den weiten Horizonten ergriffen war, die es umfassen, weiß, daß ein solcher Abschluß mit neuen Fragen endigt.

Frankfurt a. M., 17. Dezember 1915.

Hugo Sinzheimer.

# Inhalt.

	Seite
Vorwort. . . . .	V
Abkürzungen . . . . .	X

## **Einführung.**

I. Das Problem des Tarifrechts und die legislative Rechtswissenschaft . . . . .	3
1. Der doppelte Beruf der Rechtswissenschaft S. 3. — 2. Die Aufgabe der legislativen Rechtswissenschaft S. 7. — 3. Die Methode der legislativen Rechtswissenschaft S. 9. — 4. Das Problem des Tarifrechts S. 13. — 5. Ein Arbeitstarifgesetz S. 15.	
II. Grundanschauungen . . . . .	20
1. Die Einheit des Rechts S. 21. — 2. Der soziale Wille S. 24. — 3. Masse und Recht S. 30.	

## **Die Grundformen zu einem neuen Aufbau des Tarifrechts.**

<b>Erster Abschnitt: Die Autonomie des Tarifvertrags</b> . . . . .	39
I. Der Grundgedanke . . . . .	39
Vorbemerkung S. 39. — 1. Die rechtsgeschichtlichen Wurzeln des Tarifvertrags S. 40. — 2. Der allgemeine Vertragsbegriff S. 46. — 3. Die Vertragsautonomie S. 48.	
II. Die Tarifbeteiligten . . . . .	50
Vorbemerkung S. 50.	
A. Die Vertragsparteien . . . . .	51
1. Ihre Bestimmung auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite S. 51. — 2. Die Tariffähigkeit der Berufsvereine S. 55. — 3. Die Umbildung des Koalitionsrechts für den Tarifvertrag S. 64. — 4. Der mehrgliedrige Tarifvertrag S. 81.	
B. Die Vertragsmitglieder . . . . .	86
1. Ihre Bestimmung auf Arbeitgeber- und Arbeitnehmerseite S. 86. — 2. Der Gedanke der Repräsentation S. 94. — 3. Vertragsmitglieder und Vertragsfremde S. 100.	
III. Die Kraft der Tarifnormen . . . . .	101
1. Die allgemeine, ergänzende und zwingende Wirkung der Tarifnormen S. 101. — 2. Der Sinn der Unabdingbarkeit, ihre	

	Seite
Form und Folgen S. 105. — 3. Tarifnorm, Arbeitsordnung, Untertarifvertrag S. 117.	
IV. Form, Inhalt und Auflösung des Tarifvertrags . . . . .	120
1. Form S. 120. — 2. Inhalt S. 121. — 3. Auflösung S. 123.	
<b>Zweiter Abschnitt: Die Selbsterkennung des Tarifvertrags . . . . .</b>	<b>127</b>
I. Der Grundgedanke . . . . .	127
1. Der Sinn der Selbsterkennung S. 127. — 2. Die Tatsache der sozialen Erkennung S. 130. — 3. Geschichtliche Vorbilder S. 132. — 4. Gesichtspunkte für die Darstellung S. 135.	
II. Die rechtliche Ordnung der Selbsterkennung. . . . .	135
A. Voraussetzungen . . . . .	135
1. Der Ungehorsam S. 136. — 2. Der Friedensbruch S. 137.	
B. Das Recht zur Selbsterkennung . . . . .	140
Vorbemerkung S. 140. — 1. Geldstrafen S. 141. — 2. Ausstoßung S. 142. — 3. Andere Mittel S. 143. — 4. Sicherung vor Willkür S. 144.	
C. Die Pflicht zur Selbsterkennung. . . . .	145
Vorbemerkung S. 145. — 1. Das geltende Recht bei Ungehorsam S. 145. — 2. Der Tarifzwang S. 148. — 3. Das geltende Recht bei Friedensbruch S. 151. — 4. Die Friedensklage S. 156. — 5. Die Beschränkung des Tarifriskos. Die Buße S. 158. — 6. Die Geschlossenheit des neuen Rechtsmittelsystems S. 162. — 7. Seine Subsidiarität S. 164.	
D. Die Grenzen der Selbsterkennung . . . . .	166
Vorbemerkung 166. — 1. Die Tarifverletzung der Vertragsparteien S. 166. — 2. Die Tarifverletzung der nicht organisierten Vertragsmitglieder S. 167.	
III. Tarifbehörden . . . . .	168
Vorbemerkung S. 168. — 1. Die Verfassung der Tarifbehörden S. 169. — 2. Das Verfahren vor den Tarifbehörden S. 172. — 3. Das Verhältnis der Tarifbehörden zum Vertragswillen S. 176.	

### Die Idee der sozialen Selbstbestimmung im Recht.

1. Soziale Selbstbestimmung im Recht . . . . .	181
1. Der Widerspruch zwischen Recht und Gesellschaft S. 181. — 2. Bisherige Wege zu seiner Lösung S. 182. — 3. Der Rechtsgedanke des Tarifvertrags ein neuer Weg zur Lösung S. 186. — 4. Der Staat und die soziale Selbstbestimmung im Recht S. 189.	

	Seite
— 5. Die Bedeutung der sozialen Selbstbestimmung S. 194. — 6. Sozialer und politischer Parlamentarismus S. 198.	
<b>II. Ausblick . . . . .</b>	<b>203</b>
Vorbemerkung S. 203. — 2. Tarifvertrag und Schlichtungs= wesen S. 203. — 2. Erweiterung der Tarifwirkung und die Arbeitskammern S. 205. — 3. Neuorientierung des staatlichen Arbeitsrechts S. 207.	
<b>Der Entwurf eines Arbeitstarifgesetzes . . . . .</b>	<b>211</b>
<b>Anlagen . . . . .</b>	<b>239</b>

## Abkürzungen.

- „Gesetz“: Sinzheimer, S., Brauchen wir ein Arbeitstarifgesetz?, Schriften der Gesellschaft für soziale Reform, Heft 44, 1913.  
„Referat“: Sinzheimer, S., Referat über Rechtsfragen des Arbeitstarifvertrags (Haftung — Abdingbarkeit), Verhandlungen der Gesellschaft für soziale Reform in Düsseldorf 1913, Schriften der Gesellschaft, Heft 45/46, 1914, S. 18 ff.  
„Vertrag“: Sinzheimer, S., Der korporative Arbeitsnormenvertrag, Eine privatrechtliche Untersuchung, zwei Teile, 1907, 1908.

Im übrigen ist nach den Vorschlägen des Deutschen Juristentages zitiert.

---

Die Literatur- und Judikaturnachweise sind mit dem 1. Oktober 1915 abgeschlossen.

# Einführung.



## I.

# Das Problem des Tarifrechts und die legislative Rechtswissenschaft.

### 1.

Wenn man die Entwicklung der sozialen Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte in Deutschland betrachtet, so ist man erstaunt über den geringen Anteil, den die Rechtswissenschaft an ihr genommen hat. Sie hat sich an den Kämpfen, die über das Verhältnis des Staates zu dem einzelnen seit den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts bei uns geführt wurden, kaum beteiligt und es dem Denken anderer Wissenschaftskreise überlassen, sich mit den Grundfragen und Formen zu beschäftigen, die sich aus einer neuen sozialen Entwicklung und einem veränderten sozialen Denken ergaben.

Den Grund für diese Enthaltensamkeit sehen wir in der Berufsauffassung, welche die moderne Rechtswissenschaft auch heute noch fast ausschließlich beseelt. Sie besteht in dem Gedanken, daß sich die juristische Tätigkeit in der Rechtsanwendung erschöpfe. „Nur was der Richter braucht, braucht auch der Jurist, und das richterlich Unbrauchbare ist auch das juristisch Unbrauchbare.“ Mit diesen Worten hat schon Ludwig Knapp<sup>1)</sup> die moderne Rechtswissenschaft, soweit sie nicht Rechtsgeschichte oder Rechtsphilosophie ist, charakterisiert. Sie erklären die Alleinherrschaft des Positivismus in der heutigen Rechtswissenschaft. Die Erkenntnis des geltenden Rechts ist das Ziel, dem der große Strom der rechtswissenschaftlichen Arbeiten unsrer Zeit zustrebt. Soziale

---

<sup>1)</sup> System der Rechtsphilosophie, 1857, S. 228, § 157.